AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



237

Nr. 11, Jahrgang 2020

Hannover, den 15. November 2020

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 107* – Änderung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Grundsätze zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes (Richtlinie der EKD zu § 2b UStG). Vom 7. November 2020.	238
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	
Nr. 108 – Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung, Aufbewahrung und Nutzung von Kirchenbüchern und kirchengemeindlichen Verzeichnissen (Kirchenbuchordnung – KBO). Vom 6. April 2020. (KABI. S. 149)	238
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 109 – Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden (AusfVO-MG). Vom 23. Januar 2020. (KABl. S. 28)	239
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 110 – Rechtsverordnung über pfarrdienstausbildungsrechtliche Vorschriften. Vom 30. April 2020. (KABl. S. 136)	241
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Stellenausschreibung im Marienstift Arnstadt Theologischer Vorstand (m/w/d)	247

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 107* – Änderung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Grundsätze zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes (Richtlinie der EKD zu § 2b UStG). Vom 7. November 2020.

Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Änderung beschlossen

§ 1

Die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Grundsätze zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes (Richtlinie der EKD zu § 2b UStG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2019 (ABI. EKD 2020 S. 42) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird die Angabe "1. Januar 2021" durch die Angabe "1. Januar 2023", sowie die Angabe "31. Dezember 2020" durch die Angabe "31. Dezember 2022" ersetzt.

§ 2

Die Änderung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Hannover, den 7. November 2020

Evangelische Kirche in Deutschland - Kirchenamt -

Dr. Anke Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 108 – Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung, Aufbewahrung und Nutzung von Kirchenbüchern und kirchengemeindlichen Verzeichnissen (Kirchenbuchordnung – KBO). Vom 6. April 2020. (KABI. S. 149)

Der Landeskirchenrat erlasst mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Abs. 1 der Kirchenverfassung aufgrund von § 10 Kirchengemeindeordnung die folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Führung, Aufbewahrung und Nutzung von Kirchenbüchern und kirchengemeindlichen Verzeichnissen (KBO) vom 2. Februar 2017 (KABl S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 2 wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:
 - "die Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares anlässlich der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer Eheschließung,".
- b) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7.
- 2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Buchst. a werden nach dem Wort "Eheleute" die Wörter "bzw. der Lebenspartnerinnen" eingefügt.
 - bb) In Buchst. f werden nach dem Wort "Eheschließung" die Wörter "oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft" eingefugt.
 - cc) In Buchst. g werden nach dem Wort "Eheschließung" die Wörter "bzw. der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare" eingefügt.

- dd) In Buchst. i werden nach dem Wort "Trauung" die Wörter "bzw. Segnung" eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort "Eheschließung" die Wörter "sowie Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare" eingefügt und das Wort "beiden" durch das Wort "drei" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft. München, 6. April 2020

> Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 109 – Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden (AusfVO-MG). Vom 23. Januar 2020. (KABl. S. 28)

Das Landeskirchenamt hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 3, 4, 7, 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden (Mitarbeitendengesetz – MG) vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 319) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Mitarbeitende, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden (zu § 1 Absatz 1 MG)

Zu den Mitarbeitenden, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden, zählen neben den Auszubildenden auch

- 1. die Praktikantinnen und Praktikanten, deren Praktikantenverhältnisse unter § 1 der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen oder unter § 26 des Berufsbildungsgesetzes fallen,
- 2. die Personen, mit denen für die Durchführung eines dualen Studiums ein Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis vereinbart wird.

§ 2 Mitarbeiterstellen (zu § 3 MG)

(1) Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Errichtung oder Ausweitung von Stellen bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, wenn der Anstellungsträger der Aufsicht des Kirchenkreises untersteht. Der Kirchenkreisvorstand kann Fallgruppen bestimmen, für die seine Genehmigung als erteilt gilt. (2) Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Errichtung oder Ausweitung von Stellen in Tageseinrichtungen für Kinder gilt als genehmigt, wenn der Stellenplan insgesamt der vom Land Niedersachsen oder im Kirchenkreis Bremerhaven der von der Freien Hansestadt Bremen festgelegten Mindestausstattung entspricht. Wird die Mindestausstattung nach Satz 1 überschritten, gilt der Beschluss als genehmigt, wenn

- die Finanzierung der erforderlichen Personalausgaben gesichert ist.
- (3) In den übrigen Fällen bedarf der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Errichtung oder Ausweitung einer Stelle keiner Genehmigung.
- (4) Außerplanmäßig Mitarbeitende dürfen nur zur Vertretung von Mitarbeitenden oder zur Aushilfe für längstens drei Jahre angestellt werden. Für die Genehmigung des Beschlusses über die Anstellung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Mehrere Stellen folgender Arbeitsbereiche können zu einer Stelle zusammengefasst werden:
- 1. Hilfskräfte im Pfarramt,
- 2. Schreibkräfte und Verwaltungsangestellte in Kirchengemeinden,
- 3. Küsterinnen und Küster,
- 4. Hausmeisterinnen und Hausmeister,
- 5. Raumpflegerinnen und Raumpfleger,
- 6. die Pflege der Außenanlagen,
- 7. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Coder D-Prüfung und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Prüfung.
- (6) Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Aufhebung oder Reduzierung von Stellen bedarf keiner Genehmigung.
- (7) Die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes über die Errichtung, Ausweitung, Aufhebung oder Reduzierung von Stellen zur Umsetzung der Finanzplanung im Kirchenkreis bleiben unberührt.

§ 3 Stellenausschreibungen (zu § 4 MG)

(1) Stellen für Mitarbeitende dürfen nur besetzt werden, wenn sie zuvor mindestens im Internet in der Stellenbörse für Kirche und Diakonie ausgeschrieben worden sind.

Von der vorgenannten Pflicht zur Ausschreibung sind ausgenommen:

- Stellen für Lehrkräfte,
- Stellen, die mit Aushilfs- oder Vertretungskräften besetzt werden sollen, wenn das Dienstverhältnis auf bis zu drei Monate befristet wird.

Von der Stellenausschreibung kann im Übrigen abgesehen werden, wenn und soweit zwischen dem Anstellungsträger und der zuständigen Mitarbeitervertretung Einvernehmen besteht, dass für die betreffende Stelle für Mitarbeitende auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann (Dienstvereinbarung oder Einvernehmen im Einzelfall).

(2) In der Stellenausschreibung ist auf die jeweilige Anforderung der Kirchenmitgliedschaft nach den §§ 6 bis 8 hinzuweisen.

§ 4 Genehmigungsvorbehalte bei Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen (zu § 7 Absatz 1 MG)

(1) Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung eines Dienstverhältnisses bedarf bei privatrechtlich Mitarbeitenden der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn die oder der Mitarbeitende gem. § 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) i.V.m. § 15 der Dienstvertragsordnung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Dienst in der Entgeltgruppe 11 oder höher eingruppiert ist.

Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung eines Dienstverhältnisses bedarf auch dann der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn die oder der Mitarbeitende als

- a) Diakonin oder Diakon,
- b) Leitung oder stellvertretende Leitung eines Kirchenamtes oder einer anderen kirchlichen Verwaltungsstelle,
- c) Pädagogische Leitung in Kirchenkreisen und Kirchengemeindeverbänden, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind, angestellt wird.
- Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Änderung des Dienstverhältnisses allein auf einer Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit beruht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder Änderung eines Dienstverhältnisses der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, wenn dieser der Aufsicht des Kirchenkreises untersteht und sich dieser die Genehmigung vorbehalten hat. Dieses gilt auch für den Beschluss nach Absatz 1 Satz 3.
- (4) In den übrigen Fällen bedarf der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder Änderung eines Dienstverhältnisses keiner Genehmigung.

§ 5 Genehmigungsvorbehalte bei Kündigungen (zu § 7 Absatz 2 MG)

Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Kündigung eines Dienstverhältnisses bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, wenn dieser der Aufsicht des Kirchenkreises untersteht. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, in welchen Fällen seine Genehmigung als erteilt gilt. Im Übrigen bedarf der Beschluss über die Kündigung eines Dienstverhältnisses keiner Genehmigung.

§ 6 Verkündigung, Seelsorge, evangelische Bildung (zu § 16 Absatz 3 MG)

(1) Aufgaben der Verkündigung im Sinne des § 16 Abs. 3 MG nehmen Diakoninnen und Diakone wahr, denen durch eine Prädikantenbeauftragung nach § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von

- Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz) das Recht zur freien Wortverkündigung erteilt ist.
- (2) Aufgaben der Seelsorge im Sinne des § 16 Abs. 3 MG nehmen Mitarbeitende wahr, denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag nach § 4 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erteilt ist.
- (3) Aufgaben der evangelischen Bildung im Sinne des § 16 Abs. 3 MG nehmen folgende Mitarbeitende wahr: a) Diakoninnen und Diakone,
- b) Lehrkräfte, die an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen Religionsunterricht erteilen,
- c) Mitarbeitende, die Konfirmandenunterricht erteilen.
- d) Pädagogische Leitungen in Kirchenkreisen und Kirchengemeindeverbänden, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind,
- e) sonstige Mitarbeitende, die mit der Wahrnehmung von religionspädagogischen Aufgaben oder Aufgaben religiöser Bildung beauftragt sind und bei denen diese Aufgaben prägender Anteil ihrer Gesamttätigkeit sind.

§ 7 Mitarbeitende mit erheblicher Entscheidungs- und Repräsentationsverantwortung (zu § 16 Absatz 4 MG)

- (1) Mitarbeitende, denen eine erhebliche Entscheidungs- oder eine Repräsentationsverantwortung übertragen ist, sind insbesondere:
- a) Dienststellenleitungen im Sinne des § 4 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVGEKD),
- b) Leitungen von landeskirchlichen Einrichtungen,
- c) Referatsleitungen im Landeskirchenamt,
- d) Leitungen und stellvertretende Leitungen von Kirchenämtern und anderen kirchlichen Verwaltungsstellen.
- e) Leitungen von Diakonieverbänden und Diakonischen Werken eines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes,
- f) Leitungen von Beratungsstellen,
- g) Leitungen von Bildungseinrichtungen.
- (2) Christliche Kirchen im Sinne des § 16 Absatz 4 MG sind die Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen als Mitglieder angehören.

§ 8 Andere Aufgabenbereiche (zu § 16 Absatz 5 MG)

- (1) In den folgenden Arbeitsbereichen ist abweichend von § 16 Absatz 5 Satz 1 MG grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder in einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, Voraussetzung für die berufliche Mitarbeit:
- a) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Aoder B-Stellen,
- b) Leitungen und ständig stellvertretende Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder oder Familienzentren,
- c) Lehrkräfte an evangelischen Schulen,

- d) ständige stellvertretende pädagogische Leitungen in Kirchenkreisen und Kirchengemeindeverbänden, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind. In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt Befreiung von der Anforderung der Kirchenmitgliedschaft erteilen.
- (2) In folgenden Arbeitsbereichen ist abweichend von § 16 Absatz 5 Satz 1 MG grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche (§ 7 Absatz 2) Voraussetzung für die berufliche Mitarbeit in folgenden Aufgabenbereichen:
- a) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen,
- b) Küsterinnen und Küster,
- c) Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre,
- d) Ephoralsekretärinnen und Ephoralsekretäre,
- e) pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder oder in Familienzentren,
- f) Fachkräfte in Beratungsstellen,
- g) pädagogische Fachkräfte in Bildungseinrichtungen,
- h) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit oder Fundraising von kirchlichen Körperschaften oder kirchlichen Einrichtungen,
- i) Fachberatungen für Tageseinrichtungen für Kinder,
- j) Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter.
- In Ausnahmefällen kann der Kirchenkreisvorstand Befreiung von der Anforderung der Kirchenmitgliedschaft erteilen, wenn es sich um die Anstellung oder die Weiterbeschäftigung bei einem Anstellungsträger handelt, der der Aufsicht des Kirchenkreises unter-

steht. In anderen Fällen bedarf es einer Befreiung durch das Landeskirchenamt.

§ 9 Befreiungsfiktion (zu § 15 Absatz 2 MG)

Die Befreiung von der Anforderung der Kirchenmitgliedschaft für die berufliche Mitarbeit gilt in den folgenden Fällen als erteilt:

- a) Anstellung von Vertretungskräften für die Dauer von bis zu drei Monaten,
- b) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die für Einzeldienste angestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes vom 8. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 179), die zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 25. Januar 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 13) geändert worden ist, und die Verwaltungsordnung zur Ausführung des § 4 des Mitarbeitergesetzes vom 17. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 213), die zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 19. Oktober 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 311) geändert worden ist, außer Kraft.

Hannover, den 11. Februar 2020

Das Landeskirchenamt Dr. Springer

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 110 – Rechtsverordnung über pfarrdienstausbildungsrechtliche Vorschriften. Vom 30. April 2020. (KABI. S. 136)

Aufgrund des § 8 Absatz 4, des § 9 Absatz 5 und Absatz 6 und des § 12 des Pfarrdienstausbildungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABI. 2014 S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 15. Januar 2020 (KABI. S. 2) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1

Rechtsverordnung über die Aufnahme in das Vikariat (Vikariatsaufnahmeverordnung – VikAVO)

§ 1 Bewerbung zur Aufnahme in das Vikariat

(1) Der kirchliche Vorbereitungsdienst (Vikariat) beginnt zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.
 (2) Die Bewerbung zur Aufnahme in das Vikariat zum 1. April eines Jahres erfolgt auf Antrag bis zum Ablauf des 15. Februar des Jahres, für die Aufnahme in das

Vikariat zum 1. Oktober bis zum Ablauf des 15. Juli des Jahres beim Landeskirchenamt.

- (3) Mit der Bewerbung sind die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2 und 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Soll das Vikariat in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis durchgeführt werden, soll die Bewerberin bzw. der Bewerber zu Beginn des Vikariats das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Promotion zum "Doctor theologiae" (Dr. theol.) gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 erste Variante Pfarrdienstausbildungsgesetz oder mit einem vergleichbaren Abschluss legen Nachweise über das Hebraicum und eine Teilnahme an einem homiletischen Hauptseminar mit ihrer Bewerbung vor; sie sollen einen Nachweis über ein vierwöchiges Praktikum in einer Kirchengemeinde erbringen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss "Master of Education" (M. Ed.) gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 zweite Variante Pfarrdienstausbildungsgesetz

oder mit einem vergleichbaren Abschluss haben zusammen mit einem Nachweis über ihren Abschluss Nachweise über eine der Ausbildung entsprechende mindestens fünfjährige Berufstätigkeit, das Hebraicum und eine Teilnahme an einem homiletischen Hauptseminar mit ihrer Bewerbung vorzulegen; sie sollen einen Nachweis über ein vierwöchiges Praktikum in einer Kirchengemeinde erbringen.

(6) Die Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen.

§ 2 Aufnahmegespräch

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstausbildungsgesetz findet vor der Entscheidung des Ausbildungsausschusses über die Aufnahme in das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ein Aufnahmegespräch statt.
- (2) Das Aufnahmegespräch wird von einer Aufnahmekommission durchgeführt und dauert 60 Minuten. Es können mehrere Aufnahmekommissionen gebildet werden. 3Näheres zur Zusammensetzung der Aufnahmekommissionen regelt § 4.
- (3) Das Aufnahmegespräch besteht aus einem persönlichen Einzelgespräch und einem theologischen Gruppengespräch.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einem Aufnahmegespräch der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilgenommen haben und für ein Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von der Aufnahmekommission empfohlen wurden und das Vikariat insbesondere wegen einer Promotion oder Elternzeit nicht begonnen haben, können vom Ausbildungsausschuss von der Teilnahme an einem erneuten Aufnahmegespräch befreit werden. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der Empfehlungen der damaligen Aufnahmekommission.

§ 3 Einladung zum Aufnahmegespräch

- (1) Über die Einladung zum Aufnahmegespräch nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 Pfarrdienstausbildungsgesetz entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Das Landeskirchenamt teilt den Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zu einem Aufnahmegespräch eingeladen werden, dies durch schriftlichen Bescheid im Sinne von § 8 Absatz 5 Pfarrdienstausbildungsgesetz mit.

§ 4 Zusammensetzung der Kommissionen für das Aufnahmegespräch

(1) Die Mitglieder der Aufnahmekommissionen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Pfarrdienstausbildungsgesetz für jedes Jahr vom Ausbildungsausschuss neu berufen. Mitglieder der Kirchenleitung und Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamts, des Prediger- und Studienseminars und der Kirchenkreise können einer Aufnahmekommission angehören. Die Mitglieder sollen nicht den Prüfungskommissionen für die Erste Theologische Prüfungskommissionen

fung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören.

(2) Der Ausbildungsausschuss bestimmt die Vorsitzenden der Aufnahmekommissionen

§ 5 Durchführung des Aufnahmegesprächs

- (1) In dem Aufnahmegespräch ist gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 Pfarrdienstausbildungsgesetz die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat nachzuweisen. Die persönliche Eignung und Befähigung ist insbesondere anhand der Kriterien theologische Kompetenz, soziale Kompetenz, Leitungskompetenz und Fähigkeit zur Selbstreflexion nachzuweisen. Näheres zu den nachzuweisenden Kompetenzen regelt die Anlage zu dieser Rechtsverordnung.
- (2) Nach einer Einladung zu einem Aufnahmegespräch kann vom Landeskirchenamt ein Motivationsschreiben und ein tabellarischer Lebenslauf angefordert werden
- (3) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche werden zu den Aufnahmegesprächen eingeladen.

§ 6 Entscheidungen der Aufnahmekommissionen

- (1) Die Aufnahmekommissionen entscheiden nach Abschluss der Aufnahmegespräche, ob eine Empfehlung für das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ausgesprochen wird.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 richtet sich insbesondere nach den in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien in Verbindung mit der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.
- (3) Die Mitglieder der Aufnahmekommissionen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Entscheidungen der Aufnahmekommissionen werden dem Ausbildungsausschuss vorgelegt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage von § 8 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz findet vor der Entscheidung des Ausbildungsausschusses über die Aufnahme in das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt und dauert 90 Minuten. Es können mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. Näheres zur Zusammensetzung der Auswahlkommissionen regelt § 9.
- (3) Das Auswahlverfahren besteht aus einem Kolloquium und einem Auswahlgespräch. Das Kolloquium dauert 30 Minuten und das Auswahlgespräch 60 Minuten. Für das Auswahlgespräch gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einem Auswahlverfahren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilgenommen haben und für ein Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von der Auswahlkommission empfohlen wurden und das Vikariat insbesondere wegen einer Promotion oder Elternzeit nicht begonnen

haben, können vom Ausbildungsausschuss von der Teilnahme an einem erneuten Auswahlverfahren befreit werden. Der Ausbildungsausschuss entscheidet nach Maßgabe der Entscheidung der damaligen Auswahlkommission.

§ 8 Einladung zum Auswahlverfahren

- (1) Über die Einladung zum Auswahlverfahren nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Das Landeskirchenamt teilt den Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zu einem Auswahlverfahren eingeladen werden, dies durch schriftlichen Bescheid im Sinne von § 8 Absatz 5 Pfarrdienstausbildungsgesetz mit

§ 9 Zusammensetzung der Kommissionen für das Auswahlverfahren

- (1) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Pfarrdienstausbildungsgesetz für jedes Jahr vom Ausbildungsausschuss neu berufen. Einer Auswahlkommission gehört mindestens ein Mitglied der Prüfungskommissionen für die Erste Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof, Mitglieder der Kirchenleitung und Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamts, des Prediger- und Studienseminars und der Kirchenkreise können weitere Mitglieder der Auswahlkommissionen sein. Eine Auswahlkommission umfasst mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder.
- (2) Der Ausbildungsausschuss bestimmt die Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.

§ 10 Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) In dem Auswahlverfahren ist gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 Pfarrdienstausbildungsgesetz die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat nachzuweisen. § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Das Landeskirchenamt fordert für das Kolloquium einen Predigt- bzw. Unterrichtsentwurf mit Vorarbeiten an oder benennt ein vorzubereitendes theologisches Thema.

§ 11 Entscheidungen der Auswahlkommissionen

Die Auswahlkommissionen entscheiden nach Abschluss der Auswahlverfahren, ob eine Empfehlung für das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ausgesprochen wird. § 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des vorsitzenden Mitglieds entscheidet.

§ 12 Kriterien für die Aufnahme in das Vikariat

(1) Der Ausbildungsausschuss stellt die im Vikariat verfügbaren Plätze einschließlich der Plätze für das

- Vikariat im Ehrenamt nach der Vikariatsehrenamtsverordnung vom 9. März 2016 (KABl. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest.
- (2) 90 Prozent der verfügbaren Vikariatsplätze werden in der Regel an Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Pfarrdienstausbildungsgesetz vergeben.
- (3) 10 Prozent der verfügbaren Vikariatsplätze können an Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 8 Absatz 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz vergeben werden.
- (4) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber für das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland empfohlen worden, als Vikariatsplätze vorhanden sind, richtet sich die Reihenfolge zur Aufnahme in das Vikariat nach den Absätzen 5 bis 7.
- (5) Die Reihenfolge wird in zwei getrennten Listen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 festgestellt. Die Reihenfolge zur Aufnahme richtet sich dabei nach folgenden Kriterien
- 1. Abschlussnote;
- Eintrag in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
- 3. weitere der Ausbildung zum Pfarrdienst förderlichen Qualifikationen, insbesondere eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, ein Zweitstudium oder eine Promotion, die jeweils abgeschlossen sind, einen Freiwilligendienst, ein Auslandsstudium, ein ökumenisch-missionarisches Stipendienjahr, ein mehrjähriges Ehrenamt, eine abgeschlossene Zusatzausbildung oder Erziehungs- oder Pflegezeiten, die im familiären Zusammenhang erbracht wurden.
- (6) Zur Gewichtung werden den Kriterien nach Absatz 5 Punktzahlen nach folgender Maßgabe zugeordnet
- für die Abschlussnote mit einem Durchschnitt von mindestens 1,5 werden neun Punkte; mindestens 1,8 werden acht Punkte; mindestens 2,1 werden sieben Punkte; mindestens 2,5 werden fünf Punkte; mindestens 2,8 werden vier Punkte; mindestens 3,1 werden drei Punkte; mindestens 3,4 wird ein Punkt vergeben;
- 2. für die Kriterien nach Absatz 5 Nummer 2 bis 3 wird jeweils ein Punkt vergeben, insgesamt höchstens vier Punkte.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der jeweils höheren Punktzahl nach Maßgabe der nach § 12 Absatz 1 bis 3 festgelegten Plätze in das Vikariat aufgenommen. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Abschlussnote, bei gleicher Abschlussnote das Los.

§ 13 Härtefallregelung

Der Ausbildungsausschuss kann abweichend von § 12 bis zu 10 Prozent der insgesamt zur Verfügung ste-

henden Vikariatsplätze aus sozialen Gründen, insbesondere aufgrund der familiären Situation, vergeben.

§ 14 Entscheidung über die Aufnahme in das Vikariat

- (1) Der Ausbildungsausschuss entscheidet auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 über die Aufnahme in das Vikariat. Die Entscheidung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Aufnahme zum nächstfolgenden Vikariat gerichtet sein.
- (2) Der Ausbildungsausschuss kann auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 feststellen, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland derzeit nicht nachgewiesen hat. Wird die Aufnahme in das Vikariat nach Satz 1 versagt, ist eine erneute Bewerbung nur ein weiteres Mal möglich.
- (3) Das Landeskirchenamt teilt die Entscheidung des Ausbildungsausschusses über die nicht erfolgte Aufnahme in das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid im Sinne von § 8 Absatz 5 Pfarrdienstausbildungsgesetz mit.

§ 15 Übergangsvorschrift

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einem Bewerbungsverfahren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemäß § 2 Vikariatsaufnahmeverordnung vom 2. Dezember 2014 (KABI. 2015 S. 28), die durch Rechtsverordnung vom 3. November 2017 (KABI. S. 530) geändert worden ist, teilgenommen haben, für ein Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugelassen wurden und das Vikariat insbesondere wegen einer Promotion oder Elternzeit nicht begonnen haben, können vom Ausbildungsausschuss von der Teilnahme an einem Aufnahmegespräch oder einem Auswahlverfahren befreit werden. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der Beurteilungen und Empfehlungen der damaligen Kommission.
- (2) Abweichend von § 1 Absatz 2 und Absatz 3 sind mit der Bewerbung zur Aufnahme in das Vikariat zum 1. Oktober 2020 die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstausbildungsgesetz genannten Voraussetzungen zum 31. August 2020 und mit der Bewerbung zur Aufnahme in das Vikariat zum 1. April 2021 zum 28. Februar 2021 nachzuweisen. Sofern die Abschlussnote zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufnahme in das Vikariat noch nicht vorliegt, wird abweichend von § 12 Absatz 5 Nummer 1 die Note aus dem Durchschnitt der Summe aller Zwischenprüfungen berechnet, die nach § 12 Absatz 6 Nummer 1 mit der jeweiligen hälftigen Punktzahl gewertet wird. Eine nach Satz 2 erfolgte Aufnahmeentscheidung erfolgt bis zum Nachweis der in Satz 1 genannten Voraussetzungen unter Vorbehalt.

Anlage (zu § 5 Absatz 1 Satz 3) Kriterien für den Nachweis der persönlichen Eignung und Befähigung

- 1. Theologische Kompetenz
- hat ein erkennbares theologisches Profil, kann seine theologischen Erkenntnisse verorten und in Beziehung zu anderen Positionen setzen,
- bringt das christliche Wirklichkeitsverständnis in evangelischer Ausprägung mit eigenen Worten stimmig zur Sprache,
- verknüpft biblische und kirchliche Überlieferung mit eigenen Erfahrungen,
- setzt aktuelle politische oder gesellschaftliche Ereignisse in Beziehung zu Grundaussagen der christlichen Botschaft,
- reflektiert Sachverhalte in Rückbindung an eigene theologische Glaubensüberzeugungen,
- stellt eine eigene theologische Position verständlich dar.
- 2. Soziale Kompetenz
- Konfliktfähigkeit:
 - gibt bei Problemen und Widerständen nicht gleich auf,
 - geht Kompromisse ein,
- verarbeitet Anspannung;
- Teamfähigkeit:
 - sorgt für eine gute Arbeitsatmosphäre,
 - achtet auf Ergebnisorientierung,
 - verfügt über ein Repertoire an Verhaltensweisen,
 - stellt eigene Arbeitsergebnisse in den Dienst der Gruppe,
 - ordnet sich dem Gruppenprozess nicht um jeden Preis unter,
 - kann sich auch zurücknehmen;
- Kommunikationsfähigkeit:
 - Wertschätzender Umgang:
 - kommt in Kontakt mit anderen,
 - zeigt Interesse an der bzw. dem anderen und an deren bzw. dessen jeweiliger Position;
 - Sprachfähigkeit:
 - drückt sich klar und verständlich aus,
 - trifft den richtigen Ton.
- 3. Leitungskompetenz
- entwickelt Ideen und kommuniziert sie verständlich und überzeugend,
- übernimmt Verantwortung,
- begründet Entscheidungen,
- erfasst neue Situationen, sucht Lösungen und ergreift Handlungschancen,
- behält die Übersicht.
- 4. Fähigkeit zur Selbstreflexion

- lässt konstruktiven Umgang mit Rückmeldungen erkennen,
- unterscheidet sachbezogene Kritik von Kritik an der Person,
- übernimmt Verantwortung für eigene Fehler,
- hat ein Gespür für die Situation, das eigene Auftreten und die eigenen Grenzen,
- nimmt die eigenen Gefühle wahr und verbalisiert sie

Artikel 2

Änderung der Promotionsförderungsverordnung

Die Promotionsförderungsverordnung vom 31. März 2014 (KABl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Rechtsverordnung über die Förderung der Vorbereitung auf die Erste Theologische Prüfung und von Promotionen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Prüfungs- und Promotionsförderungsverordnung -PrüfPromFördVO)"

Dem § 1 werden die folgenden §§ 1 bis 3 vorangestellt:

"§ 1 Prüfungsvorbereitungsförderung

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die Vorbereitung auf die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (2) Ein Stipendium nach Absatz 1 wird nicht für die Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung gemäß § 18 VO Erste Theologische Prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 (KABI. 2017 S. 79) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 2 Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung gemäß § 1 Absatz 1 ist

- 1. ein schriftlicher Antrag,
- 2. eine durch das Theologische Prüfungsamt erteilte Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nach VO Erste Theologische Prüfung,
- 3. eine Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemäß Liste Theologiestudierende-Verwaltungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung mindestens seit einem Jahr vor Antragstellung und
- 4. die Teilnahme an einer Orientierungswoche am Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg.

§ 3 Leistungen

(1) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 2 vor, wird ein Stipendium für eine Laufzeit von bis zu zehn Monaten in Höhe von 300 Euro monatlich gewährt. Die Zahlung beginnt ab dem Monat der Antragstellung und endet spätestens mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (2) Die Laufzeit des Stipendiums nach Absatz 1 verlängert sich um den Zeitraum des Mutterschutzes, jedoch nicht über den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum hinaus.
- (3) Während einer Elternzeit ruhen die Laufzeit des Stipendiums und die Leistung nach Absatz 1.
- (4) Im Falle eines Rücktritts von der Ersten Theologischen Prüfung oder Versäumnisses gemäß § 15 VO Erste Theologische Prüfung wird die Zahlung des Stipendiums mit Ablauf des jeweiligen Monats eingestellt. Sollten die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe vom Landeskirchenamt anerkannt werden, wird die Zahlung des Stipendiums wiederaufgenommen, jedoch nicht über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus."
- 3. Die bisherigen §§ 1 bis 3 werden die §§ 4 bis 6.
- 4. Der bisherige § 4 wird § 7 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 wird das Wort "benannt" durch die Wörter "dem Landeskirchenamt zur Berufung vorgeschlagen" ersetzt.
 bb) In Nummer 2 wird das Wort "benennende" durch das Wort "berufende" ersetzt.
 cc) In Nummer 4 wird das Wort "benannt" durch das Wort "berufen" ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 bis 7 werden durch die folgenden Sätze ersetzt: "Das Landeskirchenamt achtet bei der Berufung nach Satz 1 Nummer 1 darauf, dass verschiedene theologische Disziplinen vertreten sind. Die Berufung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Eine erneute Berufung ist möglich."
- 5. Der bisherige § 5 wird § 8.
- 6. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt gefasst:

"§ 9 Übergangsvorschrift

Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Ersten Theologischen Prüfung im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 vom Theologischen Prüfungsamt zugelassen worden sind, wird auf Antrag mit Wirkung vom 1. April 2020 das monatliche Stipendium gewährt."

7. Der bisherige § 7 wird § 10.

Artikel 3

Änderung der Vikariatsehrenamtsverordnung

Die Vikariatsehrenamtsverordnung vom 9. März 2016 (KABl. S. 146) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "41" durch die Angabe "37" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) Für die Aufnahme in das Vikariat im Ehrenamt gilt die Vikariatsaufnahmeverordnung vom 30. April 2020 (KABI. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend, dass nach § 12 Absatz 1 Vikariatsaufnahmeverordnung der Ausbildungsausschuss die zusätzlich verfügbaren Vikariatsplätze für ein Vikariat im Ehrenamt feststellt."

Artikel 4 Änderung der Pastorenvorbereitungsdienstverordnung

Die Pastorenvorbereitungsdienstverordnung vom 11. Juni 2012 (KABl. S. 106) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "29" durch die Angabe "25" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 "(2) In der Regel dauert die Ausbildung
 1. in der Schule sechs Monate,
 2. in der Ortskirchengemeinde 17 Monate und
 3. in der Abschlussphase zwei Monate.
 Die Ausbildungsphasen nach den Nummern 1
 und 2 können sich zeitlich überschneiden."
- 2. In § 9 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "Theologischen Prüfungsamt" durch das Wort "Landeskirchenamt" ersetzt.
- 3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) Für Vikarinnen und Vikare, die sich am 31. März 2020 im Vorbereitungsdienst befinden, findet § 2 in der Fassung vom 11. Juni 2012 (KABI.

S. 106) weiterhin Anwendung. Im Falle einer Verlängerung des Vikariats gemäß § 20 Pfarrdienstausbildungsgesetz kann abweichend von Satz 1 der Vorbereitungsdienst nach § 2 dieser Rechtsverordnung fortgeführt werden, wenn durch einen individuellen Ausbildungsplan durch das Prediger- und Studienseminar sichergestellt ist, dass alle Ausbildungsteile vollständig absolviert werden können."

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- 1. die Vikariatsaufnahmeverordnung vom 2. Dezember 2014 (KABI. 2015 S. 28), die durch die Rechtsverordnung vom 3. November 2017 (KABI. S. 530) geändert worden ist;
- die Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst vom 18. Juli 2000 (KABI S. 49) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der Ordnung für die Ausbildung und Prüfung der Prediger in der Evangelischen Kirche der Union Predigerausbildungs- und Prüfungsordnung vom 6. September 1978 (ABI.1979 S. 2).

Schwerin, 30. April 2020

Die Vorsitzende der Kirchenleitung Kristina Kühnbaum-Schmidt Landesbischöfin

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung im Marienstift Arnstadt Theologischer Vorstand (m/w/d)

Das Marienstift Arnstadt ist Träger diakonischer und sozialer Einrichtungen, u.a. einer Fachklinik für Orthopädie, einer Schule/Förderzentrum, einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von Wohnheimen für behinderte Menschen, Einrichtungen der Behinderten- und Eingliederungshilfen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Frühförderung sowie Beratungsstellen mit über 500 engagierten Mitarbeitenden.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin einen

Theologischen Vorstand (m/w/d).

Der Theologische Vorstand (m/w/d) ist Mitglied des Gesamtvorstandes der Stiftung. Der Vorstand integriert die jetzigen und zukünftigen Einrichtungen der Stiftung in den Stiftungszweck. Der Theologische Vorstand (m/w/d) gibt der Stiftungsarbeit das christliche Gepräge und ist dem Verwaltungsrat für seine Erfüllung verantwortlich. Das Dienstverhältnis ist zunächst **auf 6 Jahre befristet**. Es besteht die Option der Verlängerung.

Sie werden

- das geistliches Leben der Stiftung gestalten und prägen
- Arbeitsgruppen, Workshops, Seminare, Veranstaltungen und zentrale Feiern zur Mitarbeiterpflege (Mitarbeiterehrungen, Einführungsseminare usw.) organisieren und anbieten
- Gottesdienste, Andachten und Segensfeiern gestalten
- offen und konstruktiv mit Führungskräften, der Mitarbeitervertretung, den Mitarbeitenden und den Organen der Stiftung zusammenarbeiten
- die Seelsorge für die Mitarbeitenden des Marienstifts und die Patienten unserer Fachklinik übernehmen und organisieren
- ehrenamtliche Dienste/Freundeskreise aufbauen und pflegen

Sie haben/Sie sind

- eine Befähigung zum Gottesdienst, Seelsorge und Sakrament (z.B. 1. und 2. theologisches Examen, Ausbildung als Diakon (m/w/d) oder Gemeindepädagoge (m/w/d))
- Mitglied einer evangelischen Kirche
- Leitungserfahrung
- Kommunikationsstärke und hohe soziale Kompetenz
- Freude an der Arbeit mit den verschiedenen Zielgruppen und sind empathisch für deren Bedürfnisse
- idealerweise zusätzlich kaufmännische Kenntnisse, die Sie einbringen können

Wir bieten Ihnen

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle T\u00e4tigkeit in einem engagierten Team in einem Traditionsunternehmen
- ein Dienstverhältnis mit dem Marienstift Arnstadt
- eine Altersversorgung

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Matthias Gehler, unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 03628/720292.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 20. November 2020** an nachstehende Adresse:

Marienstift Arnstadt Vorsitzender des Verwaltungsrates Herrn Matthias Gehler Wachsenburgallee 12, 99310 Arnstadt E-Mail: karriere@ms-arn.de

Ausführliche Informationen zum Marienstift Arnstadt finden Sie unter www.marienstift-arnstadt.de

Postvertriebsstück H 1204 Entgelt bezahlt DEUTSCHE POST AG EKD Verlag

Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

MACHEN SIE IHR TEAM HANSEFIT...



Mit Firmensport ermöglichen Sie Ihrer Mitarbeiterschaft die regelmäßige Teilnahme an gesundheitsfördernden Freizeitaktivitäten und steigern damit gleichzeitig ihre Leistungsfähigkeit und Produktivität im Beruf.

DAVON PROFITIERT IHR TEAM:

- Flächendeckendes Netzwerk an Fitness- und anderen Sport-Möglichkeiten
- Unlimitierte Nutzung aller Studios und Verbundpartner dank der Hansefit-Karte (u.a. auch Klettern, Bouldern, Yoga, Salzgrotten, Schwimmbäder u.v.m.)
- → Individuelle Beratung und Einweisung durch professionelle TrainerInnen
- ➡ Erstellung persönlicher Trainingspläne für jede/n TeilnehmerIn
- → Lange Öffnungszeiten der Verbundpartner
- Ein attraktives Online-Angebot

Dieses exklusive Angebot erhalten Sie zu einem attraktiven Preis von nur € **45,00 Euro / Lizenz und Monat.** Darüber hinaus bekommen Sie von uns in den ersten 6 Monaten unser Online-Angebot im monatlichen Gesamtwert von über € 40,00/Lizenz* gratis dazu. Weitere Infos unter: https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/hansefit.html

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen Lehmannstraße 1 Tel.: 0511 47 55 33-0 info@wgkd.de in Deutschland mbH (WGKD) 30455 Hannover Fax: 0511 47 55 33-20 www.wgkd.de







Verband der Diözesen Deutschlands



Evangelische Kirche in Deutschland



Deutscher Caritasverband



Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung



Deutsche Ordensobernkonferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover